

Neues Internationales Vertragsrecht: Der Verordnungsentwurf „ROM-I“

Ein Vergleich zum EVÜ

Von Rechtsassessor *Alexander Rathenau*

Nova Lei Aplicável às Obrigações Contratuais: A proposta de regulamento “ROMA-I”

Uma comparação com a Convenção de Roma

de *Alexander Rathenau*

Datum / Data: 07/12/2006

I. Einleitung

Das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ) trat für **Portugal** in der Fassung des 2. Beitrittsübereinkommens von Funchal vom **18. Mai 1992** (BGBl. 1995 II, S. 307) am 1. September 1994 in Kraft, vgl. DR, I-A, 28, vom 3.2.1994; aviso (Bekanntmachung) Nr. 290/94 vom 30.8.1994, in DR, I-A, 217, vom 19.7.1994, S. 5610. Das EVÜ ist für **Deutschland** am **1. April 1991** in Kraft getreten (Bekanntmachung v. 12. Juli 1991, BGBl. II, S. 871), vgl. Art. 27 ff. EGBGB.

II. Fortentwicklung statt Neuheit

Mit ROM-I (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, von der Kommission vorgelegt am 15.12.2005) soll das Internationale Privatrecht der vertraglichen Schuldverhältnisse gegenüber dem Römischen EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980 (EVÜ) fortentwickelt werden.¹

An zwei Stellen tauchen Regelungen auf, die keine Parallele im EVÜ haben:

- Die Ausweisklausel des Art. 4 V EVÜ soll **entfallen**,
- Es soll im Internationalen Verbrauchervertragsrecht **keine** Rechtswahl mehr geben.

Folgende Ergänzungen im Vergleich zum EVÜ sind zu nennen:

- Eigene Regelungen für **Vertretergeschäfte**,
- Eigene Regelungen für **Gesamtschulden**,

¹ Das EVÜ hat große Bedeutung, z.B. im Verhältnis zur Brüssel-I-VO (VO 44/2001): Es darf nicht das Gericht eines bestimmten Staates nur deshalb gewählt werden, um an das günstigste Recht zu kommen.

- Eigene Regelungen für die **gesetzliche Aufrechnung**,
- Eigene Regelungen für die **dinglichen Wirkungen einer Zession** (Abtretung).

III. Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 1)

Die Ausschlüsse von **Vertretungsfragen** und **Erstversicherungsverträgen** über in der EU belegene Risiken entfallen.

Neu in den Ausschlusskatalog aufgenommen sind **Verpflichtungen aus einem vorvertraglichen Rechtsverhältnis**. Der Vorschlag folgt hier dem EuGH, der alle vorvertraglichen Rechtsverhältnisse deliktisch qualifiziert und unter Art. 5 Nr. 3 Brüssel-I-VO subsumiert. Das IPR hierfür wird in ROM-II² aufgenommen. Der Meinung in der Literatur, die in diesem Kontext zwischen der Verletzung von Informationspflichten (Vertrag) und Integritätsinteressen (Delikt) unterscheidet, folgt der Vorschlag nicht.

Kritikwürdig ist, dass zwar die Erstversicherungsverträge über in der EU belegene Risiken aus den Ausschlusskatalog genommen wurden (vgl. Art. 1 III EVÜ), das alte Internationale Versicherungsvertragsrecht jedoch **weiterhin** gilt. Denn: Art. 22 a) ROM-I lässt (in Verbindung mit Anhang I) die einschlägigen Richtlinien betreffend das Versicherungsrecht unberührt. Dies sollte sich das Europäische Parlament, das sich zur Zeit mit Änderungsanträgen zu ROM-I befasst, nicht gefallen lassen.

IV. Rechtswahl (Art. 3)

Die Rechtswahlmöglichkeit bleibt voll erhalten.

Eine Neuerung im Bereich der Rechtswahl soll Art. 3 II ROM-I bringen: Die Möglichkeit der Wahl **auf internationaler oder Gemeinschaftsebene anerkannter Grundsätze und Regeln des materiellen Vertragsrechts**. Dabei werden in der Begründung genannt:

- **Lando-principles**
- **UNIDROIT³-Principles**
- evtl. auch zukünftiges optionales **Gemeinschaftsinstrument⁴**.

Die Wahl der *lex mercatoria* wird zu Recht als zu unpräzise angesehen. Auch **private Kodifikationen**, die nicht von der Gemeinschaft anerkannt sind, seien von einer Wahl ausgeschlossen.

Problematisch ist freilich, unter welchen Voraussetzungen internationale oder gemeinschaftliche Grundsätze und Regeln als „anerkannt“ angesehen werden können.

Laut Art. 3 V ROM-I bleibt die Anwendung der **zwingenden Bestimmungen des (Verbraucher-)Gemeinschaftsrechts von der Wahl eines drittstaatlichen Recht unberührt**, wenn diese Bestimmungen im konkreten Fall anwendbar wären. Eine solche Regelung enthält das EVÜ nicht. Diese Bestimmung ist aber konsequent. Denn verschiedene EG-Richtlinien sehen solche Bestimmungen, insbesondere zugunsten von Verbrauchern, vor

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, von der Kommission vorgelegt am 21.2.2006.

³ UNIDROIT ist eine internationale Organisation, welche sich zum Ziel gesetzt hat, die internationale Vereinheitlichung des Zivilrechts zu fördern.

⁴ Dabei würde es sich aber nicht um nichtsstaatliches Recht handeln, weil das von der EG erlassene Recht staatliches Recht wird.

(vgl. Art. 29 ff. EGBGB im deutschen Recht als Produkt der Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien zum Schutz des Verbrauchers). Unbestimmt ist Art. 3 V ROM-I auf seiner Rechtsfolgenseite, weil nicht leicht zu ermitteln ist, was unter „zwingenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts“ zu verstehen ist. Um diese Unbestimmtheit zu vermeiden, wäre eine Auflistung dieser „zwingenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts“ in einem Anhang zu ROM-I wünschenswert.

Art. 3 V ROM-I dürfe *aber* kaum praktische Bedeutung haben. Denn: Nach Art. 5 ROM-I gibt es keine Parteiautonomie im Internationalen Verbrauchervertragsrecht mehr. Dann kann es auch keine Wahl drittstaatlichen Rechts geben, das einer zwingenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift weichen müsste. Diese Bestimmung ist m.E. deswegen begrüßenswert, weil sie den Wirrwarr der Richtlinienkollisionsnormen im Verbraucherbereich weitgehend beseitigt (vgl. Art. 29 ff. EGBGB im deutschen Recht). Art. 9 der Timesharing-Richtlinie, der auf den Belegenheitsort der Immobilie abstellt, wird hingegen nicht von Art. 5 I ROM-I ausgeschaltet. Zudem stellt sich die Frage, ob unter die „Bestimmungen“ auch die Rechtsprechung des EuGH fällt. Der EuGH hat nämlich bestimmte kollisionsrechtliche Aspekte der Verbraucherrichtlinien auf die Handelsvertreterrichtlinie übertragen.⁵

V. Objektive Anknüpfung (Art. 4)

Hier bleibt vom alten System des EVÜ kaum etwas übrig. Die EVÜ-Struktur bestand aus drei Elementen:

- Engste Verbindung als Grundregel,
- Konkretisierung durch Vermutungen (vertragscharakteristische Leistung⁶),
- Ausweichklausel.

Zwei dieser Anknüpfungen entfallen komplett: Die **Grundregel** (die unbestimmte „engste Verbindung“) und die **Ausweichklausel**.

Wo man die Grundregel der engsten Verbindung tatsächlich noch braucht, nämlich bei Verträgen, bei denen es keine vertragscharakteristische Leistung gibt (z.B. Tausch), behält man diese Regelung bei: **Art. 4 II ROM-I**.

Die Regelung des Art. 4 IV EVÜ; die eine Sonderregelung für **Beförderungsverträge** enthielt, wurde aufgehoben. Art. 4 I c) ROM-I enthält nun für Beförderungsverträge eine allgemeine Regel (gewöhnlicher Aufenthalt des Beförderers).

Weiterhin erfolgt überwiegend eine Anknüpfung an die vertragscharakteristische Leistung. Die Anknüpfungsregeln in Art. 4 I ROM-I sind nur *Ausformungen* des Prinzips der charakteristischen Leistung, denn sie knüpfen alle an den gewöhnlichen Wohnort derjenigen Partei an, welche die für die jeweilige Vertragskategorie charakteristische Leistung zu erbringen hat. Art. 4 I ROM-I enthält also in dieser Hinsicht eine *bloße Klarstellung*. Man muss sich nun nicht mehr ständig mit der Ermittlung der vertragscharakteristischen Leistung befassen (vgl. den Auffangtatbestand des Art. 4 II ROM-I). Der Katalog dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.

⁵ S. Mankowski, IPRax 2006, S. 101 ff. (103).

⁶ Hauptanknüpfung war vor allem der Ort, an dem die Partei, die die *vertragscharakteristische Leistung* erbringt, ihren Wohnort bzw. Sitz zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte (Art. 4 II EVÜ). Diese Regel besteht weiterhin, s. sogleich.

Klarstellungen bringt Art. 4 I g) und h) nun insbesondere für **Franchiseverträge** und **Vertriebsverträge**. Für Vertriebsverträge ist dies geboten, um eine Fehlentwicklung in der französischen Rechtsprechung (Anwendung des Rechts des Lieferanten-Prinzipals) entgegenzusteuern und diese Fehlentwicklung gesetzlich zu korrigieren. Begrüßenswert ist auch Art. 4 I f) ROM-I (**geistigen Eigentum** u.a.) wegen der damit verbundenen Klarstellung.

Kritisch ist Art. 4 I e) zu betrachten, der Art. 22 Nr. 1 Brüssel-I-VO in das IPR importieren will. Denn: Der **Zusatz in Art. 22 Nr. 1 Brüssel-I-VO**, wonach bei Miete oder Pacht zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens 6 Monate kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, ist Folge der Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes. Demgegenüber ist Anknüpfung in Art. 4 ROM-I nicht ausschließlich, sondern weicht einer Rechtswahl, während bei Art. 22 Brüssel-I-VO eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht möglich ist.⁷

Den „gewöhnlichen Aufenthalt“ von Unternehmen regelt Art. 18 I ROM-I; die Regelung ist nun klarer als die Regelung im alten Art. 4 II 2 EVÜ.

Die tiefgreifendste Änderung ist der **Wegfall der Ausweichklausel** (Art. 4 V EVÜ). Dies erhöht die Rechtssicherheit, weil die Ausweichklausel des öfteren von Gerichten missbraucht wurde. Den Parteien fällt es somit leichter sich zu entscheiden, ob sie eine Rechtswahl treffen oder nicht. Die *Einzelfallgerechtigkeit*, der die Ausweichklausel diene, muss der Rechtssicherheit weichen. Zudem ist an die hohen Rechtsermittlungskosten im Zusammenhang mit der Erforschung einer engeren Verbindung zu denken. Die Ausweichklausel lebt allerdings im Internationalen Arbeitsrecht fort (Art. 6 III ROM-I).

VI. Verbraucherverträge (Art. 5)

Man lehnt sich hier Art. 15 Brüssel-I-VO an. Hierbei handelt es sich um eine begrüßenswerte Parallele zwischen IZPR und IPR.

Die Beschränkung (vgl. Art. 5 EVÜ) auf Verträge über die Lieferung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen entfällt. **Der sachliche Anwendungsbereich wurde erweitert.**

Nicht einzusehen ist, warum weiterhin Beförderungsverträge nach Art. 5 III b) ROM-I von der Verbraucherregelung ausgeschlossen sein sollen. Die wichtigste Ausnahme befindet sich in Art. 5 III c) ROM-I: Ausgenommen sind **Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks** zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von Timesharingverträgen. Diese Ausnahmen sind fragwürdig, weil Wohnraummiete den Verbraucher existenziell berührt. Auch eine Ausnahme für kurze Wohnraummietverträge (entsprechend Art. 22 Nr. 1 2. Teil Brüssel-I-VO) ist nicht vorgesehen. Würde man allerdings die Wohnraummiete unter die Verbraucherregelung subsumieren, dann würden sich Unsicherheiten im Zusammenhang mit zwingenden Vorschriften des Belegenheitsstaates ergeben (s. Art. 8 ROM-I). Zu beachten ist die bereits erwähnte – politisch motivierte – Rückausnahme für Timesharingverträge.

Entsprechend der Regelung in Art. 15 I c) Brüssel-I-VO ist neben einem Verbrauchervertrag grundsätzlich Voraussetzung für die Anwendbarkeit der allgemeinen Verbraucherregelung, dass der Unternehmer im Hoheitsgebiet, in dem der Verbraucher ansässig ist, seine

⁷ Vgl. *Mankowski*, a.a.O. (104).

gewerbliche Tätigkeit ausübt (vgl. Art. 5 II ROM-I).⁸ Anders als Art. 5 II EVÜ verlangt ROM-I nicht mehr, dass der Verbraucher im Land seines gewöhnlichen Aufenthalts die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen haben muss.

Art. 5 ROM-I statuiert eine rein objektive Anknüpfung. **Rechtswahlmöglichkeiten eröffnet er nicht**. Aus dem Schweigen zu Rechtswahlmöglichkeiten und aus einem Vergleich zu Art. 6 ROM-I (Arbeitsverträge) folgt, dass es für Verbraucherverträge keine Rechtswahlfreiheit mehr geben soll. Zudem ist Art. 5 ROM-I in Art. 3 I ROM-I als Sonderregelung genannt. Es soll anscheinend im Internationalen Verbrauchervertragsrecht keine Parteiautonomie mehr geben. Um hier Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wäre ein ausdrücklicher Hinweis im Gesetzestext angebracht, dass im Verbrauchervertragsrecht keine Rechtswahl statthaft ist. Art. 5 EVÜ sieht noch eine Rechtswahlmöglichkeit vor.⁹

VII. Arbeitsverträge (Art. 6)

Anders als Art. 5 ROM-I für Verbraucherverträge behält Art. 6 ROM-I für Arbeitsverträge die alte Struktur des Art. 6 EVÜ bei. Insbesondere ist kein Rechtswahlverbot vorgesehen. Der Günstigkeitsvergleich des Art. 6 I EVÜ wurde in Art. 6 I ROM-I aufgenommen.

Anders als Art. 19 Nr. 2 lit. a) 2. Alt. Brüssel-I-VO wird zu Recht nicht an den letzten gewöhnlichen Arbeitsort angeknüpft, weil das IPR – im Gegensatz zum IZVR – auch in die Vergangenheit blicken kann.

Besonders ausgestaltet ist der **Begriff der bloßen vorübergehenden Entsendung**, die den gewöhnlichen Arbeitsort unberührt lässt (Art. 6 II a) S. 3 ROM-I). Die Bestimmung dient der Rechtsklarheit, weil die Grenze zwischen vorübergehender und dauerhafter Entsendung schwer zu ziehen ist. Es wird darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer seine Arbeit im Herkunftsstaat nach seinem Arbeitseinsatz wiederaufzunehmen hat. Um dies festzustellen sind Arbeitsvertrag und etwaige Zusatzabsprachen zu begutachten. Dies kann freilich zu Manipulationen führen; insbesondere kann der in der Regel gestaltungstärkere Arbeitgeber die Vertragsinhalte steuern. Zu Gunsten der Rechtsicherheit wurde keine zeitliche Begrenzung (z.B. drei Jahre) aufgenommen.

Eine gewisse Unklarheit enthält der Wortlaut „wiederaufzunehmen“, weil dies strenggenommen voraussetzt, dass der Arbeitgeber im Herkunftsstaat bereits gearbeitet hat.

Art. 6 II a) S. 3 ROM-I präzisiert den Begriff der vorübergehenden Arbeitsverrichtung¹⁰: Art. 6 II a) S. 3 ROM-I besagt, dass der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit dem ursprünglichen Arbeitgeber oder mit einem Arbeitgeber, der zu der selben

⁸ Mankowski, a.a.O. (106) kritisiert hier, dass bei Art. 5 II ROM-I eine Beschränkung auf Verbraucher mit gewöhnlichen Aufenthalt in einem *Mitgliedstaat* besteht und spricht sich für eine allseitige Anknüpfung aus.

⁹ Mankowski, a.a.O. (106) bezweifelt, ob Art. 5 ROM-I gegenüber Art. 5 EVÜ in der Praxis viel ändern wird. Denn von Art. 5 ROM-I profitiere auch nur der rechtskundige Verbraucher, der sich von der Rechtswahlklausel nicht abschrecken ließe.

¹⁰ Mankowski, a.a.O. (107 f.) ist der Meinung, dass durch Art 6 II a) S. 3 ROM-I sog. komplexe Arbeitsverhältnisse geregelt werden sollen: Arbeitnehmer werden aus einem Arbeitsverhältnis heraus zu einem anderen Arbeitgeber geschickt. Ihr Arbeitsvertrag mit dem ursprünglichen Arbeitgeber, der sog. Rumpfarbeitsvertrag, besteht fort, ruht aber hinsichtlich der Arbeitsverpflichtung. Der Arbeitnehmer schließt einen zweiten Arbeitsvertrag mit dem lokalen Arbeitgeber, den sog. Lokalarbeitsvertrag. Tatsächlich wird aber nur eine Regelung betreffend eines neuen Vertrages mit dem ursprünglichen Arbeitgeber bzw. einer Person aus der selben Unternehmensgruppe getroffen. Warum soll der Gesetzgeber dann die Konstellation eines komplexen Arbeitsverhältnisses, der einen Lokalarbeitsvertrag voraussetzt, gemeint haben?

Unternehmensgruppe gehört wie der ursprüngliche Arbeitgeber, nicht ausschließt, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit nur vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.

Für Seeleute und fliegendes Personal soll laut Gesetzesbegründung der Wortlaut **„...oder von dem aus...“** (Hervorhebungen des Verf.) zugute kommen. Demnach liegt für diese Leute ein gewöhnlicher Aufenthalt in dem Staat, von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Dies erfasse, so die Kommission, beispielsweise Arbeitnehmer, die an Bord von Flugzeugen arbeiten, wenn die Arbeit von einem festen Ort aus organisiert wird, an dem das Personal im Auftrag des Arbeitgebers weitere Pflichten erfüllt. Problematisch ist freilich die Feststellung, ob bzw. wo diese Personen „gewöhnlich ihre Arbeit verrichten“. Man entschied sich gegen die Meinung in der Literatur, die eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Luftfahrzeuge befürwortet. Vertreten wird auch die Anknüpfung an die einstellende Niederlassung (so von *Hoffmann/Thorn*¹¹). Greift allerdings Art. 6 II a) ROM-I nicht ein, gilt Art. 6 II b) ROM-I (Niederlassung), wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich nicht in oder von ein und demselben Staat aus verrichtet. Die letztgenannte Regelung entspricht weitgehend Art. 6 II b) EVÜ.

VIII. Vertretergeschäfte (Art. 7)

Neu sind die Regelungen betreffend **Vertretergeschäfte**.

Vertretergeschäfte klammert Art. 1 EVÜ aus dem EVÜ aus. Dies aufgrund der Rücksichtnahme auf das Haager Übereinkommen von 1978 und der unterschiedlichen nationalen kollisionsrechtlichen Lösungsmodellen.

- **Innenverhältnis zwischen Vertretenen und Vertreter:** Es gilt mangelt Rechtswahl das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Vertreters, ausnahmsweise aber das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Vertretenen, wenn der Vertreter dort hauptsächlich seine Tätigkeit ausübt. Hierin liegt eine Durchbrechung von Art. 4 ROM-I.
- **Verhältnis zwischen Vertretenen und Dritten:** Es gilt mangels Rechtswahl das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Vertreters zum Zeitpunkt seines Handelns, subsidiär unter bestimmten Voraussetzungen das Recht des Staates, in dem der Vertreter gehandelt hat, insbesondere, wenn der Vertretene oder Dritte dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. *Diese Vorschrift ist viel zu unbestimmt, weil nicht deutlich wird, dass hiermit anscheinend nur die Vollmacht geregelt werden soll. Denn anderenfalls würde eine unverständliche Durchbrechung des Art. 4 ROM-I erfolgen, sollte man (auch) das Vertretergeschäft meinen.* Art. 7 IV ROM-I gibt einen Anhaltspunkt dafür, dass nur die Vollmacht gemeint ist.

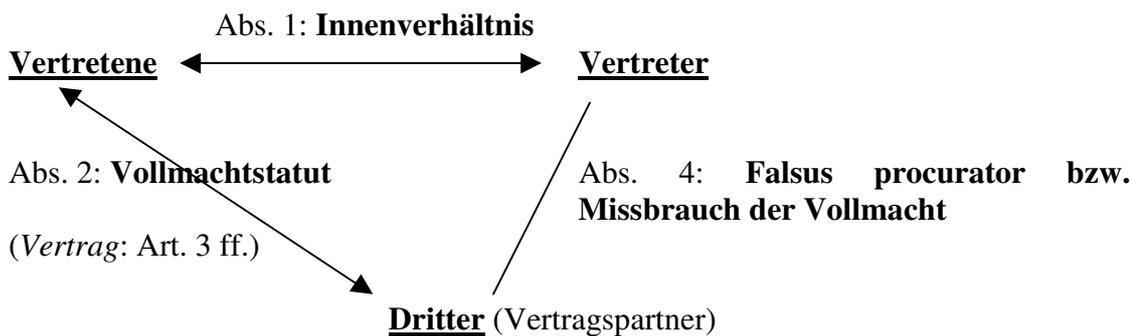
Beachte: Art. 7 II 1 ROM-I weicht von der h.M. in Deutschland ab, die für das Vollmachtsstatut an das Wirkungsland anknüpft. Auch wird an den Gebrauchsort angeknüpft. An den gewöhnlichen Aufenthalt des Vertreters wird nur bei eigenständigen Handelsvertretern eine Anknüpfung vertreten.

Die Lösung in ROM-I stellt – trotz der Ausnahme in S. 2 zugunsten des Gebrauchsortes – die Person des Vertreters zu sehr in den Vordergrund. Beispiel: Soll wirklich portugiesisches Recht Vollmachtsstatut sein, wenn der in einem Unternehmen angestellte Vertreter von Lissabon aus telefonisch mit einem in Baden-Baden ansässigen Unternehmer einen Vertrag abschließt?

¹¹ IPR, 8. Aufl. 2005, § 10, Rz. 81a.

Art. 7 III ROM-I lässt für das Vollmachtstatut eine **Rechtswahl** zu. Maßgebliche Parteien können nur der Dritte und der Vertretene sein, nicht der Vertreter. Art. 7 IV ROM-I **schließt** eine Rechtswahl für die falsa procuratio oder den Missbrauch der Vollmacht **aus**.

Überblick (alle drei Beziehungen werden geregelt):



IX. Eingriffsnormen (Art. 8)

Im Grundsatz wird Art. 7 EVÜ durch Art. 8 ROM-I beibehalten. Neu ist aber ein erster Absatz, der sich mit einer **Definition von „Eingriffsnorm“** befasst. Zudem ist der Begriff **„Eingriffsnorm“** neu.

Beachte: Man streitet sich im Rahmen des EVÜ darüber, ob „zwingende Normen“ mit „international zwingenden Normen“ gleichzusetzen sind; dem könnte ROM-I ein Ende setzen.

Problematisch ist freilich, wer darüber bestimmen kann und soll, ob einer Norm ein zwingender Charakter zukommt.

Art. 8 III ROM-I stellt klar, dass zwingende Normen des Staates zur Anwendung kommen können, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist. Es muss sich bei diesem Recht nicht um die lex causae (Vertragsstatut) handeln.

X. Qualifikation (Art. 9, 11, 17)

Diese Normen wurden vom EVÜ übernommen.

XI. Form (Art. 10)

Auch Art. 9 EVÜ hat sich bewährt. Trotzdem gibt es Änderungen. Die wichtigste Änderung trifft in Art. 10 I ROM-I die Alternativanknüpfung: **Diese soll um eine weitere Option erweitert werden**. Ein Vertrag soll auch dann formgültig sein, wenn er den Formerfordernissen des Rechts entspricht, in dem **eine der Vertragsparteien bei Vertragsschluss ihren gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Neben der lex causae und dem Vornahmeort treten die beiden Aufenthaltsrechte der Parteien.

Demnach gelten in Alternativität:

- die lex causae,
- der Vornahmeort (d.h. wo sich eine der Parteien/Vertreter bei Vertragsabschluss befindet) oder
- der gewöhnlicher Aufenthaltsort einer der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (neu).

Auch bei den einseitigen Rechtsgeschäften kommt nach Art. 10 II ROM-I das **Aufenthaltsrecht des Handelnden** hinzu.

Art. 10 IV ROM-I besagt, dass ein Vertrag, der ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, den zwingenden Formvorschriften des Belegenheitsrechts unterliegt, soweit diese Eingriffsnormen i.S.v. Art. 8 ROM-I sind. Diese Bestimmung ähnelt Art. 9 VI EVÜ. Merkwürdig ist hier allerdings der Verweis auf Art. 8 I ROM-I. Denn: Formvorschriften im Zusammenhang Immobilien sollen in der Regel gegen Übereilung schützen und dienen daher keinen öffentlichen Interessen, wie es Art. 8 ROM-I verlangt. Diese Bezugnahme sollte gestrichen werden; Art. 9 VI EVÜ enthält auch keine Bezugnahme auf Art. 7 EVÜ.

XII. Zession (Art. 13)

Im Bereich der Zession werden Art. 12 I, II EVÜ als Art. 13 I, II ROM-I übernommen. Die Neuerung liegt im dritten Absatz. Problematisch im Rahmen des EVÜ ist nämlich (hier wird alles vertreten), welchem Recht die verfügungsrechtlichen Wirkungen einer Zession unterliegen, insbesondere im Verhältnis zwischen Zedenten und Zessionar einerseits und im *Verhältnis zu Dritten* andererseits.

ROM-I nimmt die Anknüpfung auf, die sich bereits in der UNCITRAL¹² Convention on Assignment (Zession) befindet: **das Recht am Sitz des Zedenten**. Dies ist begrüßenswert, insbesondere, weil diese Anknüpfung vorhersehbar und für alle Beteiligte kalkulierbar ist.

XIII. Gesamtschulden (Art. 15)

Diese Bestimmung ist neu.

Für den selbständigen Regress des zahlenden Gesamtschuldners im Innenverhältnis soll laut S. 1 **das Recht gelten, welches die eigene Schuld des zahlenden Gesamtschuldners gegenüber dem Gläubiger beherrscht**. Der zahlende Gesamtschuldner wird also kollisionsrechtlich privilegiert.

S. 2 enthält einen **Schuldnerschutz bei gestörter Gesamtschuld: Jeder Schuldner kann sich auch gegenüber dem Innenregress auf Haftungsprivilegierungen berufen, die das Recht seiner eigenen Schuld gegenüber dem Gläubiger enthält**.

In diesen Vorschriften liegt ein Fortschritt gegenüber Art. 13 II EVÜ, der Vorschriften zum gesetzlichen Forderungsübergang enthält; s. auch Art. 14 ROM-I.

¹² United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL.

Ein Problem wird allerdings nicht gelöst: Wann sind zwei Verpflichtungen verschiedener Schuldner miteinander gesamtschuldnerisch verbunden? Wenn es das Recht einer dieser Verpflichtungen so vorsieht oder erst dann, wenn die Statuten beider Verpflichtungen eine Gesamtschuld bejahen?

XIV. Gesetzliche Aufrechnung (Art. 16)

Auch diese Vorschrift ist **neu**.

Art. 16 ROM-I unterwirft die „gesetzliche Aufrechnung“ dem Recht der Forderung, gegen die aufgerechnet wird, also dem **Recht der Passivforderung**. Dies dient dem Schutz der schutzwürdigeren Partei: Schutz des Aufrechnungsgegners.

Bei einer Aufrechnungserklärung wie sie in deutschen und portugiesischen Recht vorgesehen, ist die Passivforderung eindeutig festzustellen. Im Europäischen Insolvenzrecht wird bereits auf das Recht der Passivforderung abgestellt (Art. 6 I a.E. EuInsVO).

Anmerkung: Die „vertragliche Aufrechnung“ unterfällt laut Kommissionsbegründung Art. 3, 4 ROM-I. Hier stellt sich aber die Frage, was unter diesen Begriff fällt. Zudem passt im Ergebnis wohl nur Art. 4 II 2 ROM-I (engste Verbindung).

XV. Gewöhnlicher Aufenthalt, Hauptverwaltung, Niederlassung (Art. 18)

Diese Vorschrift ähnelt Art. 19 ROM-II und Art. 60 Brüssel-I-VO. In der Sache wird Art. 4 II EVÜ fortgeführt.

Es wird **nicht mehr** zwischen der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und der sonstigen Tätigkeit einer Gesellschaft differenziert.

Art. 18 II ROM-I enthält eine Bestimmung, die bei einer **beruflichen Tätigkeit einer natürlichen Person** eingreift, z.B. Rechtsberatungsverträge, soweit sie mit Einzelanwälten geschlossen werden.

XVI. Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten (Art. 22)

Lit. a): Er räumt den im Anhang I genannten Rechtsquellen Vorrang ein.

Lit. b): Hier wird Rechtstakten der Vorrang eingeräumt, die vertragliche Schuldverhältnisse regeln und nach dem Willen der Parteien auf Sachverhalte Anwendung finden, bei denen eine Normkollision vorliegt. Diese Formulierung hat das mögliche optionale Gemeinschaftsinstrument im Europäischen Vertragsrecht vor Augen. Was hierunter fällt ist aber wegen der unpräzisen Formulierung dieses Satzes ungewiss. Auch passt diese Regelung nicht ganz zu Art. 3 II ROM-I, wonach im Gemeinschaftsrecht anerkannte Grundsätze als anwendbares Recht gewählt werden können.

Lit. c): Hier wird jenen Rechtsakten Vorrang eingeräumt, die Bestimmungen zur Förderung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes vorschreiben, soweit diese Bestimmungen nicht gemeinsam auf das durch das IPR bezeichnete Recht Anwendung finden können. Dies nimmt Rücksicht etwa auf Art. 3 E-Commerce-Richtlinie, die laut gesetzlicher Bestimmung keine Kollisionsnorm ist. Auch diese Bestimmung ist unpräzise.

XVII. Verhältnis zu internationalen Übereinkommen (Art. 23)

Art. 23 ROM-I enthält eine Vorschrift die dem Art. 71 Brüssel-I-VO ähnelt.

XVIII. Übergangsvorschrift (Art. 24)

Hier wird das Verhältnis zum EVÜ geregelt. Es ist eine umständliche Bestimmung vorgesehen, wonach ROM-I auch auf Altfälle Anwendung finden soll, wenn die ROM-I-Bestimmungen zum selben Recht wie die EVÜ-Bestimmungen geführt hätten oder umgekehrt. Dies setzt eine aufwändige Doppelprüfung voraus.

XIX. Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen

Im Vergleich zum noch geltenden EVÜ sieht ROM-I folgende Änderungen vor:

A. Sachlicher Anwendungsbereich

1. Im sachlichen Anwendungsbereich erfolgt zunächst eine weitgehende Angleichung an die Brüssel-I-VO: **Vertretungsfragen** und **Erstversicherungsverträge über in der EU belegene Risiken** befinden sich nicht im Ausschlusskatalog.
2. Neu in den Ausschlusskatalog aufgenommen sind **Verpflichtungen aus einem vorvertraglichen Rechtsverhältnis**.

B. Rechtswahl

3. Die Rechtswahlmöglichkeit bleibt voll erhalten. Neu: Die Möglichkeit der Wahl **auf internationaler oder Gemeinschaftsebene anerkannter Grundsätze und Regeln des materiellen Vertragsrechts**.
4. Bei einer Rechtswahl bleibt die Anwendung der **zwingenden Bestimmungen des (Verbraucher-)Gemeinschaftsrechts von der Wahl eines drittstaatlichen Recht unberührt**, wenn diese Bestimmungen im konkreten Fall anwendbar wären.

C. Objektive Anknüpfung

5. Bei der objektiven Anknüpfung: Die **Grundregel** (die unbestimmte „engste Verbindung“) und die **Ausweichklausel** entfallen komplett.
6. Die Anknüpfung an die engste Verbindung gilt nur **noch subsidiär**, nämlich bei Verträgen, bei denen es keine vertragscharakteristische Leistung gibt (z.B. Tausch).
7. Die Regelung des EVÜ, die eine Sonderregelung für **Beförderungsverträge** enthielt, wurde aufgehoben. ROM-I enthält nun für Beförderungsverträge eine allgemeine Regel (gewöhnlicher Aufenthalt des Beförderers).
8. Auffallend ist, dass es nun allgemeine Regelungen für **Franchiseverträge** und **Vertriebsverträge** sowie für Verträge über Rechte am **geistigen Eigentum** gibt.
9. Bei dinglichen Verträgen über Immobilien und der Raumierte wurde die **6 Monatsregelung des Art. 22 Nr. 1 Brüssel-I-VO** übernommen.
10. Den **„gewöhnlichen Aufenthalt“ von Unternehmen** regelt Art. 18 I ROM-I; Art. 4 II 2 EVÜ ist dagegen unübersichtlich.
11. Tiefgreifendste Änderung: **Wegfall der Ausweichklausel** (Art. 4 V EVÜ). Die Ausweichklausel lebt allerdings im Internationalen Arbeitsrecht fort (Art. 6 III ROM-I).

D. Verbraucher

12. Es wurde eine **Parallele zu Art. 15 Brüssel-I-VO** geschaffen.
13. **Der sachliche Anwendungsbereich wurde erweitert.** Die Beschränkung (vgl. Art. 5 EVÜ) auf Verträge über die Lieferung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen entfällt.
14. Ausgenommen sind **Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks** zum Gegenstand haben, mit Ausnahme von Timesharingverträgen.
15. Eine **Rechtswahlmöglichkeit** sieht das Internationale Verbrauchervertragsrecht **nicht** mehr vor (Wortlaut...). Es besteht keine Parteiautonomie mehr.

E. Arbeitsverträge

16. Anders als Art. 5 ROM-I für Verbraucherverträge **behält** Art. 6 ROM-I für Arbeitsverträge die alte Struktur des Art. 6 EVÜ **bei**.
17. Besonders ausgestaltet wird der **Begriff der bloßen vorübergehenden Entsendung:** Es wird grundsätzlich darauf abgestellt, ob der Arbeitnehmer seine Arbeit im Herkunftsstaat nach seinem Arbeitseinsatz wiederaufzunehmen hat.
18. Für Seeleute und fliegendes Personal soll laut Gesetzesbegründung der Wortlaut **....oder von dem aus...** (Hervorhebungen des Verf.) zugute kommen.

F. Vertretung

19. **Neu** sind die Regelungen betreffend **Vertretergeschäfte**. Alle drei Beziehungen werden geregelt: Verhältnis zwischen Vertretenen und Vertreter (**Innenverhältnis**) / Verhältnis zwischen Vertretenen und Dritten (**Vollmachtstatut**) / Verhältnis zwischen Vertreter und Dritten (**falsus procurator bzw. Missbrauch der Vertretungsmacht**). Der Hauptvertrag unterliegt hingegen den allgemeinen Regelungen.
20. Es wird grundsätzlich das **Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Vertreters** zur Anwendung berufen.
21. Art. 7 III ROM-I lässt für das **Vollmachtstatut eine Rechtswahl** zu.

G. Eingriffsnormen

22. Neu ist die **Definition von „Eingriffsnorm“**. Zudem ist der Begriff **„Eingriffsnorm“ als solcher** neu. Im EVÜ: „zwingende Vorschriften“.

H. Form

23. Die Formvorschrift soll um **eine weitere Option erweitert werden**: Ein Vertrag soll auch dann formgültig sein, wenn er den Formerfordernissen des Rechts entspricht, in dem **eine der Vertragsparteien bei Vertragsschluss ihren gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

I. Zession

24. Neu ist die Bestimmung des anwendbaren Rechts, dem die **verfügungsrechtlichen Wirkungen einer Zession** unterliegen, insbesondere im Verhältnis zu Dritten: **Es findet das Recht am Sitz des Zedenten Anwendung.**

J. Gesamtschuld

25. Diese Bestimmung ist **neu**. Es existieren nun Regelungen betreffend den **Regress des zahlenden Gesamtschuldners im Innenverhältnis** (Recht gelten, welches die eigene Schuld des zahlenden Gesamtschuldners gegenüber dem Gläubiger beherrscht) und für die Fälle einer **gestörten Gesamtsschuld** (jeder Schuldner kann sich auch gegenüber dem Innenregress auf Haftungsprivilegierungen berufen, die das Recht seiner eigenen Schuld gegenüber dem Gläubiger enthält).

K. Gesetzliche Aufrechnung

26. Auch diese Vorschrift ist **neu**: **Es findet das Recht der Passivforderung Anwendung.** Im Europäischen Insolvenzrecht wird bereits auf das Recht der Passivforderung abgestellt.

L. Gewöhnlicher Aufenthalt, Hauptverwaltung, Niederlassung

27. Diese Vorschrift ähnelt Art. 19 ROM-II und 60 Brüssel-I-VO. Es wird **nicht mehr** zwischen der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und der sonstigen Tätigkeit einer Gesellschaft differenziert. Art. 18 II ROM-I enthält eine Bestimmung, die bei einer **beruflichen Tätigkeit einer natürlichen Person** eingreift, z.B. Rechtsberatungsverträge, soweit sie mit Einzelanwälten geschlossen werden.

Zudem: Vorschriften über das Verhältnis zu anderen Rechtsquellen und Übergangsvorschriften.